Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/5/22 8Os58/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1959

Norm

StGB §12 C
StGB §99 E

Rechtssatz

Das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 93 StG (nunmehr§ 99 StGB) ist seiner Ausprägung nach ein Dauerdelikt. Es liegt im Wesen des deliktischen Verhaltens, daß die Tat so lange nicht vollendet ist, als das Verschlossenhalten oder die Hinderung am Gebrauch der persönlichen Freiheit währt. Während dieses ganzen Zeitraumes ist die Zugesellung weiterer Personen zur Haupttat, sei es in der Form der Mittäterschaft, sei es in jener der Beihilfe, ohne weiteres möglich.

Entscheidungstexte

- 8 Os 58/59
  Entscheidungstext OGH 22.05.1959 8 Os 58/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0090784

Dokumentnummer

JJR_19590522_OGH0002_0080OS00058_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at